

# Satzung des Sportverein Gamshurst e.V.

## § 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Sportverein Gamshurst e.V.**“ Der Sitz ist in Achern-Gamshurst. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen und hat die Vereinsnummer 220099.

---

## § 2 Zweckbestimmung

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Handballsports, des Turnens, der Gymnastik und weiterer Sportarten.

Der Verein ist parteipolitisch neutral, nicht religiös und weltanschaulich tolerant.

---

## § 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

---

## § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

---

## § 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Mitglieder können neben dem tatsächlichen Aufwendungsersatz eine angemessene Vergütung (Ehrenamtspauschale im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG) erhalten. Über die Höhe dieser Ehrenamtspauschale beschließt im jeweiligen Einzelfall der Vorstand. Bei Bedarf können Tätigkeiten im Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten

entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

---

## **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

---

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- fördernden Mitgliedern

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder unter 18 Jahren. Jugendliche Mitglieder haben in der Generalversammlung und bei Wahlen kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters, bzw. Jugendwartes haben jugendliche Mitglieder jedoch volles Stimmrecht.

Die jugendlichen Mitglieder sind in einer eigenen Jugendabteilung organisiert. Für die Jugendabteilung ist zusätzlich zur Satzung die jeweils gültige „Jugendordnung“ maßgebend.

Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt. Sie sind beitragsfrei.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell oder finanziell, ohne aktiv am Sportbetrieb teilzunehmen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder digital zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber:in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

---

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

---

## **§ 9 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

---

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
- 

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Einmal pro Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt im Mitteilungsblatt, per E-Mail oder über die Vereinswebsite. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell oder hybrid durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

---

## **§ 12 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzende:r
- 2. Vorsitzende:r
- Schriftführer:in
- Kassierer:in

- Beisitzer:in
- Jugendleiter:in

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

---

## **§ 13 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

---

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Sollte diese Mehrheit in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung nicht zustande kommen, so hat der Vorstand vier Wochen später eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen. In dieser zweiten Versammlung genügt dann zur Auflösung des Vereins die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen treuhänderisch der Stadt Achern mit der Auflage zu, dieses treuhänderisch zu verwalten und es einem eventuell später wieder gegründeten Sportverein im Stadtteil Gamshurst ohne Gegenleistung zu übertragen. Sollte eine Wieder- oder Neugründung eines Sportvereins binnen zehn Jahren nicht absehbar sein, so fällt das Vermögen der Stadt Achern zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Gamshurst zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

---

## **§ 15 Urheberrechte und Datenschutz**

### a) Urheberrechte

Mit dem Beitritt willigt das Mitglied in die Nutzung und Veröffentlichung von Fotos und Filmen für seine Person ein, die bei Vereinsveranstaltungen und öffentlichen Auftritten von einer vom Verein beauftragte Person mittels Einzelfotos oder Gruppenfotos angefertigt werden. Die Einwilligung gilt für die Verwendung der Fotos/Filme für folgende Zwecke:

- Veröffentlichungen zur Publikation des Vereins
- Veröffentlichung in der Presse
- Veröffentlichung im Internet auf der Webseite
- Social-Media-Auftritte des Vereins.

Die Einräumung der Rechte erfolgt ohne Vergütung und umfasst das Recht zur Bearbeitung, soweit diese nicht entstellend ist.

Wenn Dritte widerrechtlich aus den Vereinsveröffentlichungen oder auf der Internetseite des Vereins Bilder herunterladen, ergibt sich gegenüber dem Verein kein Haftungsanspruch.

### b) Datenschutz

Gleiches gilt im Umgang mit personenbezogenen Daten gemäß dem BDSG in Bezug auf das Erheben, Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten (§ 3 BDSG). Der Umgang mit den personenbezogenen Daten im Verein darf nur in folgenden Bereichen stattfinden:

- Webseite
- Social-Media-Auftritte
- Mailverkehr
- Newsletter
- Pressearbeit
- Durchführung von Veranstaltungen
- interne Mitgliederverwaltung
- Ehrungen
- Organisation und Ausbildung im Rahmen des Vereinszweckes

Von den Mitgliedern werden ausschließlich für Zwecke des Vereins und des Dachverbandes, mit Hilfe der EDV gespeichert. Erhoben und verwendet werden Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift mit Telefon- und Faxnummern sowie Mailadresse, bevorzugte Erreichbarkeit, Eintritt, Austritt, Abteilung (ggf. mit Daten bei Wechsel), Vereinsstrafen und Ehrungen (vereinsbezogene Daten). Die personenbezogenen Daten

mit Ausnahme des Geburtsdatums und die Daten über die Zugehörigkeit zu den Abteilungen des Vereins können auf Anforderung eines anderen Mitglieds diesem auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Beitritt zum Verein erklärt das Mitglied sich mit diesen Regelungen ausdrücklich einverstanden. Eine Kopie der Satzung kann jedem Mitglied zur Verfügung gestellt werden. Auf Anforderung wird dem Mitglied die Satzung in Schriftform übersandt. Zu/r/m Datenschutzbeauftragten, falls erforderlich (§ 38 BDSG), ist ein Mitglied des Vorstands zu wählen, das nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist.

Die Einwilligungen zu a) und b) sind zeitlich unbeschränkt und können jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf muss schriftlich gegenüber eine/r/m der Vorsitzenden erklärt werden.